

2439 101

BUNDESGERICHTSHOF

LA 2B 153/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

Isak F. [REDACTED], K. [REDACTED], C. [REDACTED]-A. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesrenten-
behörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Reichsgerichtes ist zu dem
Mitteilung des Reichsgerichtes an den Senat des
Landesgerichtes, vom 1. März, 1900, an den Senat

in der Sitzung v. d. 19. Mai 1900

beschieden.

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivil-
senats des Reichsgerichtes Cassel v. d.
19. Januar 1900 wird zugelassen.

W. 1. 1. 1. 1.

Es sind folgende Rechtsfragen von grundsätzlicher
Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 R.G.B.):

Kann im Wege der Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a
Angl.-Schluss) zur Entscheidung über einen Kapital-
schädigung und Haftverfahren verlangt werden?

In welchem Umfang sind bei der Angleichung die der
früheren Entscheidung zugrundegelegten medizinischen Fest-
stellungen bindend (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Angl.-Schluss)?

Ist die Sachprüfung im Angleichungsverfahren auf Fälle
beschränkt, in denen ein Mangel der medizinischen Aufpassen-
gen über den der Verantwortung zugrundegelegten Schaden
an Körper der Gesundheit festgestellt wird?